



I n f o b r i e f

Eisenstadt 18.05.2020

Betreff: Coronavirus (COVID-19; Novelle Lockerungsverordnung Update

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund des Inkrafttretens der Novelle der COVID-Lockerungsverordnung (15.05.2020) dürfen wir Sie über die wesentlichen Änderungen, die sich für die Gemeinden und Gemeindeverbände ergeben, informieren:

Schülertransporte und Kindergartenkinder-Transporte

Nachdem bis zuletzt unklar war, ob die Kindergartentransporte oder Schülertransporte der Gemeinden und Schulgemeindeverbände im Gelegenheitsverkehr der Massenbeförderung § 1 Abs. 3 der COVID-Lockerungsverordnung (MNS, 1m Sicherheitsabstand) oder der deutlich restriktiveren Regelung des § 4 (Fahrgemeinschaften, nur 2 Personen je Sitzreihe) unterliegen, wurde dies nunmehr zugunsten der Gemeinden klargestellt: **Somit gilt auch für den Schüler- und Kindergartenkinder-Transport im Gelegenheitsverkehr mit (Klein) Bussen:**

- ✓ Im Massenbeförderungsmittel ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende Schutzvorrichtung (NMS) zu tragen.
- ✓ Sollte jedoch auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens 1 Meter nicht möglich sein, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.
- ✓ Ebenso ist gemäß § 11 Abs. 3 der Verordnung das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (NMS) für Kinder unter sechs Jahren nicht verpflichtend.

Betriebsstätten des Gastgewerbes (Veranstaltungs- und Kultursäle der Gemeinden):

Gemeinderatssitzungen (und Sitzungen der weiteren Gemeindeorgane) sind von der Einschränkung der COVID-Maßnahmenverordnung nicht erfasst. Ebenso wurden mit § 11 Abs. 1 Z 3 der COVID-Lockerungsverordnung „Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung“ vom Anwendungsbereich der Beschränkungen ausgenommen, daher unterliegen Gemeinderatssitzungen selbst (sowie Gemeindevorstandssitzungen und Ausschusssitzungen), **die in den entsprechenden Räumlichkeiten der Gemeinden (Kulturhäusern, die auch Betriebsstätten der Gastronomie sind) abgehalten werden, nicht den Betretungs- und Verwendungsbeschränkungen des § 6 der COVID-Lockerungsverordnung.** Es wird jedoch empfohlen, die allgemein gültigen Vorsichtsmaßnahmen beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen anzuwenden (MNS, 1 m Abstände etc.).

Sportstätten (ab 15.05.2020):

Der Grundsatz, dass alle Sportstätten mit einem Betretungsverbot belegt sind, gilt nach wie vor. Es wurden jedoch folgende Ausnahmen getroffen:

- ✓ Freiluft-Sportstätten dürfen vorbehaltlich der Einhaltung eines zwei-Meter-Abstandes während der Sportausübung betreten werden.
- ✓ Für Indoor-Sportstätten (in geschlossenen Räumen wie etwa Turnhallen) gilt nach wie vor ein Betretungsverbot, einzig ausgenommen sind wiederum die Spitzensportler (20m²/Spitzensportler) sowie Betreuer, Trainer, Schiedsrichter und Medien.

Sonstige Einrichtungen (Museen, Bibliotheken, Galerien):

Das Betretungsverbot für Besucher von Museen, Ausstellungen, Bibliotheken, Archiven (und Büchereien) wurde aufgehoben. Demnach ist die Betretung der Besucherbereiche samt deren Lesebereichen zulässig, es gelten aber folgende Regelungen:

- ✓ Ein-Meter-Abstand
- ✓ Mund-Nasen-Schutz
- ✓ 10m²/Kunde etc.

Wenn sich der Besucherbereich im Freien befindet, gilt jene Bestimmung für das Betreten öffentlicher Orte (1 m Abstand).

Veranstaltungen:

Erweitert wurde die Aufzählung der Ausnahmen vom Veranstaltungsverbot. Zulässig sind nun mehr:

- ✓ „Veranstaltungen zur Religionsausübung mit Ausnahme von Begräbnissen“
- ✓ „Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien“;
- ✓ „Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen“ (Gesellschafterversammlung, Sitzungen von Vereinsorganen)
- ✓ Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, die zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind.

Inhalte der COVID-Schulverordnung:

Die enthaltenen Neuerungen betreffen pädagogische Angelegenheiten (wie zB. Durchführung von ortsungebundenem Unterricht, elektronische Kommunikation, Leistungsbeurteilung, Deutschfördermaßnahmen, Lehrstoff etc.). Festgelegt wird zudem, welche Hygienemaßnahmen bei der Abhaltung von Präsenzunterricht verpflichtend einzuhalten sind:

- ✓ der Unterrichtstag ist zeitversetzt zu gestalten (Eintreffen/Abholen in/von der Schule, Pausen)
- ✓ Auflagen für das Bewegen im Schulgebäude (z.B. Einbahnregelungen)
- ✓ getrennte und konstante Räumlichkeiten (nur die Lehrpersonen sollen zwischen den Klassenräumen wechseln)
- ✓ Vermeidung von direktem Körperkontakt (Abstand halten)
- ✓ alle Personen im Schulgebäude müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen (nicht im Unterricht)

Für den Verband

Mag. Herbert Marhold
1. Landesgeschäftsführer GVV

Bgm. Erich Trummer
Präsident GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form